

## Anlage 2 zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohenwestedt

### B e g r ü n d u n g

#### 1. Entwicklung des Planes:

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt ausgewiesenen Baugebiete. Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 BBauG ohne Vorliegen eines Flächennutzungsplanes aus zwingenden Gründen aufgestellt. Die Gemeinde hatte das Baugebiet mit in die 2. Änderung von 1961 des seinerzeitigen Aufbauplanes aufgenommen. Es wurde jedoch nicht genehmigt, da der Verlauf der Weiterführung der Ost-West-Straße Neumünster-Heide nicht feststand. Nach dem uns jetzt vorliegenden Plan des Straßenbauamtes über die Weiterführung der Straße, wird das Baugebiet von der Weiterführung nicht betroffen. Die Anbauverbotsgrenze wird eingehalten.

Es sind schon etliche Bauinteressenten vorhanden, die auch bereits Baugelände in dem Gebiet erworben haben, jedoch wurden wegen Fehlens des Bebauungsplanes die Bodenverkehrsgenehmigungen nicht erteilt. Es liegt somit ein dringendes Bedürfnis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor.

Der als Flächen-nutzungsplan weitergeltende Aufbauplan der Gemeinde Hohenwestedt aus dem Jahre 1954 mit Ergänzungen von 1957 und 1961 wird z. Zt. im ganzen neu aufgestellt und den heutigen Verhältnissen angepaßt.

#### 2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

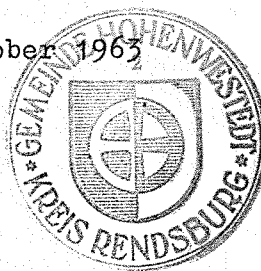
Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff des BBauG statt, wenn der Erwerb der Grundstücksflächen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarung durchgeführt werden kann.

3. Überschlägig ermittelte Kosten:

	DM	davon von der Gemeinde mindestens zu tragen
	DM	
a) Grunderwerb für Straßen- u. Wegebau	rd. 17.000,--	1.700,-- (10 %)
b) Straßen- und Wegebau- kosten	rd. 170.000,--	20.600,--
c) Kanalisation	rd. 40.000,--	volle Deckung durch einmalige Anschluß- gebühr
	rd. 227.000,--	22.300,--
	=====	=====

Die Anlieger werden zu den Erschließungskosten nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt ist.

Hohenwestedt, den 16. Oktober 1963



*Küppers*  
Bürgermeister

b